

**Auswahlverfahren, Rottenburg, Dätzweg II, Baufeld MU 9  
Bewerbung**

**Genossenschaftsgründung ARCHIGENO/ATRIGENO**

	Ziel der Genossenschaftsgründung ist ein wesentlicher Beitrag der Architekten zur Verbesserung der Lage am Wohnungsmarkt mit einer Gemeinwohl orientierten Alternative zu gewerblichen Unternehmen. Aus Gründen der besseren Marktdurchdringung ist es sinnvoll und notwendig, die veranlagten Fähigkeiten und Leistungen der Architekten auszubauen. Die Mittel des GenG sollen dabei helfen, die Architekten zu kompetenten und leistungsfähigen Mitspielern am Markt zu entwickeln, die in der Lage sind, ihn massenhaft und nachhaltig zu beeinflussen. So werden die notwendigen Effekte eintreten.		
	<b>AKBW</b>	<b>Freie ArchitektInnen</b>	<b>Genossenschaftsmitglieder</b>
1	Landesarchitektenkammern sind Körperschaften öffentlichen Rechts	Fr. Arch. dürfen ihren Beruf nur als Mitglied ihrer Kammer ausüben	
2	Die AKBW gründet die ARCHIGENO zum Zweck der Förderung ihrer Mitglieder und des Wohnungsmarktes	Fr. Arch. können zudem Mitglied in der ARCHIGENO werden, wollen sie diese Förderung beanspruchen	
3	Die AKBW unterhält zu dem Zweck eine geeignete Fortbildung mit geregelter Abschluss innerhalb ihres bestehenden Instituts Fortbildung Bau (IFBau)	Fr. Arch. qualifizieren sich mit der Fortbildungsmaßnahme und sind nach erfolgreichem Abschluss legitimiert, die Lizenz für die vorformulierte Satzung der Dachgenossenschaft ARCHIGENO zu erwerben	
4	Die ARCHIGENO ist auf ihre Dienstleistung festgelegt und erwirtschaftet keine Gewinne, sie ist Dachgenossenschaft, die Blankosatzungen an ihre Mitglieder ausgibt	Fr. Arch. können nun ihre eigenen Genossenschaften gründen, indem sie die Blankosatzung in den vorgesehenen Punkten an ihre Ziele anpassen und festschreiben	Bis dahin sind Mitglieder entbehrlich
5		Fr. Arch. sind damit Gründungsmitglieder ihrer Genossenschaften, hier ATRIGENO Rottenburg und zugleich ihre Vorstände und legen den Businessplan mit kompletter Finanzierung vor, bei der Zulassung sind noch die Rollen zwischen Kammer und Prüfverband zu klären	Erst jetzt können andere Mitglieder der Genossenschaft zu den vorgeschriebenen Konditionen der Satzung beitreten
6		Für die Gründung braucht es eines 2. Architekten oder einer weiteren Person	Erst jetzt lassen sich die 3 Aufsichtsratsmitglieder aus den Reihen der Mitglieder bestimmen
7		Die Planung haben die Architekten inzwischen vorgeleistet, weshalb gleich die Ausführung folgen kann	Die Mitglieder beginnen sich selbst zu organisieren
8		Fr. Arch. treten mit Zweckerreichung wieder aus und wenden sich neuen Aufgaben zu	Vorher ausgewählte Mitglieder treten in den Vorstand ein und leiten fortan das Unternehmen
9			Als alte Geno, nach geleisteter Kapitaldienst, kommt es für sie darauf an, das anfallende Kapital satzungsgemäß im Sinne der Gründer zu verwenden und darüber zu entscheiden, ob sie es für den Rückkauf von Immobilien aus dem spekulativen Markt oder für die Hilfe junger Genossenschaften verwenden

10			Jedenfalls entstehen auf die Art im Laufe der Zeit viele neue selbständige Genossenschaften, die langsam den Markt erobern, deutlich mehr in Demokratie schulen und sich vernetzen
<p>Zum Nutzen und der besseren solidarischen Finanzierung der jungen Genossenschaft haben die Architekten in der Satzung ein DWR in die Genossenschaft integriert, das keiner Außengesellschaft angehört. Es ist in der Satzung entsprechend formuliert und abgesichert, damit es spätere Spannungen zwischen DNR und DWR ausschließt, aber auch den wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaft dient.</p>			

Herrenberg 26. Juli 2024, Rainfried Rudolf